

trübt sich beim Erhitzen. Deshalb verwende ich zum Waschen des Faserrestes kein kochendes Wasser, sondern heißes und lauwarmes. Zuletzt wird der Rest mehrmals gewaschen, mit einem gekrümmten Glasstäbe aus dem Rundkolben entfernt und gesammelt.

Ich filtere ferner durch Filterpapier Nr. 595 Schleicher & Schüll lieber, als durch den Goochiegel. Die Resultate waren mit jenem gleichmäßiger, als mit Asbest. Das Auswaschen und Filtern ist in 15—20 Minuten erledigt.

Bei geringen Kupferausscheidungen, wie beispielsweise bei gebleichter Baumwolle, konnte ich in dem Verdampfen der salpetersauren Kupferlösung zur Trockene und Wiederaufnehmen mit Salpetersäure und später mit Ammoniak keinen Vorteil finden, da sich bei dem unvermeidlich notwendigen Zusatz von Ammoniak die braun gefärbten organischen Substanzen wieder lösen. Die Flüssigkeit gibt dann bei einem Stehen flockige Ausscheidungen, wahrscheinlich von in den alkalischen und sauren Lösungen löslichen Celluloseproduktten, die sich an der Elektrode, besonders in einer Netzelektrode festsetzen. Daher lasse ich die Lösung in Salpetersäure meistens 1—2 Tage stehen und filtere sie kurz vor dem Elektrolysern.

Um der Forderung Schwalbes Rechnung zu tragen, die Substanz gleichmäßig zu zerkleinern, teile ich Gewebe jedesmal in Stückchen zu je ungefähr 0.1 g Gewicht.

Ich habe zahlreiche gewichtsanalytische Versuche ausgeführt. Das Nichteinhalten meiner vorstehenden Anleitungen gab mir häufig Unterschiede von über 50%. Doch selbst bei peinlicher Beobachtung meiner Vorschriften konnte ich öfter bei blinden Versuchen, ohne Cellulose, verschiedene hohe Kupferausscheidungen feststellen, welche die Resultate unbrauchbar gemacht haben würden. Häufig war das destillierte Wasser nicht zuverlässig. Ich reinigte daher alle Glasapparate mit Alkohol, Äther und bestem Leitfähigkeitswasser, das ich dann für alle Operationen verwendete. Damit prüfte ich mehrere Reste von Kupfersulfat und Seignettesalz, die ich in den letzten drei Jahren bezogen hatte. Die größten Unterschiede gab das Seignettesalz. Schwalbe hat bereits früher⁶⁾ auf den häufig unvermeidlichen Ölgehalt des Wassers und die Ungleichheiten des Seignettesalzes hingewiesen, das aus einem Pflanzenprodukt stammt.

Angesichts der erwähnten verschiedenen Möglichkeiten, die Ungleichmäßigkeiten hervorrufen können, habe ich mich entschlossen, den Untersuchungen jedesmal Blindversuche vorzugehen zu lassen, aus welchen ich die Kupferausscheidungen zunächst bestimme und diese dann von den Resultaten rechnungsmäßig in Abzug bringe. Ich mache jedesmal mindestens zwei Blindversuche, so oft ich neue Präparate, Normallösungen, destilliertes Wasser verweise oder irgend welche, wenn auch noch so geringfügige Veränderung an der Apparatur vornehme. Die blinden Versuche dürfen jedoch nur geringe Kupfermengen geben, denn meine Erfahrung lehrt, daß bei Ausscheidung von über 0,003 g Kupfer die Empfindlichkeit der Methode stark wächst.

Seitdem ich diesen Weg und die Korrektur eingeführt habe, bin ich zu befriedigenden Resultaten gelangt. [A. 31.]

Die Änderungen des deutschen Patentgesetzes nach den Erfahrungen des Weltkrieges.

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM, Berlin.

(Schluß von S. 118.)

Wenn der Händler sich um die Art der Erzeugung der vertriebenen Ware, deren Wettbewerb er mit einer anderen unter Patentschutz stehenden Ware erkennt, nicht kümmert, so ist damit von vornherein zu rechnen, daß er die Möglichkeit einer Patentverletzung nicht in Frage ziehen will. Er muß mit einem Eingriffe in ein Patent rechnen, will aber keine Klarheit haben. Lehnt aber der ausländische Fabrikant eine Auskunft ab, so muß wiederum ziemlich sicher angenommen werden, daß man sich über die patent rechtlichen Verhältnisse auch dort klar ist. Die für den Angeklagten geltend zu machenden Gesichtspunkte führen in allen diesen Fällen stets auf das Vorliegen des Dolus eventualis. Der Angeklagte hat mit der Möglichkeit einer Rechtsverletzung gerechnet, aber unbekümmert um dieselbe die verletzende Tat begangen. Wenn durch die Erweiterung der Strafbestimmungen derartigen Handlungen von vornherein vorgebeugt wird, so würde hiermit der Schutz des Patentrechtes zweifellos gesichert werden.

Der Sicherung des Patentrechtes durch die Vermehrung des Schutzes für Verfahrenspatente kann auch nicht die Gefahr von Ver-

geltungsmaßregeln im Auslande entgegengehalten werden. Die erörterten Bestimmungen beziehen sich nicht nur auf das Ausland, sondern treffen in gleicher Weise inländische Verletzungen. Es würde sich auch nicht um völlig neue Maßregeln handeln, sondern nur um den Ausbau bereits bestehender Gesetzesbestimmungen, die schon im Patentgesetz von 1891 enthalten waren. Außerdem sind nicht nur jetzt im Weltkriege, sondern bereits vorher im Frieden in ausländischen Gesetzen verschiedene Bestimmungen ausgesprochen worden, die eindeutig gegen Deutschland gerichtet waren. Die Zukunft wird, wie bereits klar angekündigt worden ist, noch eine Vermehrung derartiger Bestimmungen ausländischer Gesetze bringen. Unter diesen Umständen ist es geradezu notwendig, daß auch im künftigen deutschen Patentgesetze Schutzmaßregeln gegen Versuche der Ausländer, deutsche Patente zu verletzen, getroffen werden.

III.

Die Erfindung kann eine Waffe sein, deren Benutzung imstande ist, die Angriffe der Feinde gegen Deutschlands Aufstreben abzuwehren. Diese Erkenntnis dürfte zu den wichtigsten Lehren des Krieges gehören. Selbstverständlich war es nicht unbekannt, daß Deutschlands industrielle Tüchtigkeit nicht zum wenigsten auf der Schaffung technischer Neuerungen beruht. Der Einfluß der Erfindungen auf unsere Verteidigung sowohl in militärischer Hinsicht wie auch in wirtschaftlicher dürfte aber nach seiner ganzen Tragweite uns erst durch den Krieg zum Bewußtsein gekommen sein. Unter dem Einfluß und Eindruck dieser Lehre des Weltkrieges entsteht die wichtige Frage, wie das Patentgesetz gestaltet ist, um den für unsere Verteidigung wichtigen deutschen Erfindungen genügenden Schutz zu gewähren, einen Schutz nicht nur als Erfindung schlechthin, sondern auch als deutsche Erfindung, die zur Stärkung der deutschen Wehrmacht dienen kann. Diese Aufgabe ist in gewissem Sinne neu. Sie muß aber im neuen Patentgesetz gelöst werden, denn es muß damit gerechnet werden, daß unsere jetzigen Gegner gerade nach dem Friedensschlusse unsere stärkste wirtschaftliche Waffe am meisten angreifen werden. Dies ist bereits auf Seiten unserer Gegner wiederholt, amtlich und privat, ausgesprochen worden. Man hat im feindlichen Auslande bereits eingehend erörtert, in welcher Weise man den Schutz deutscher Erfindungen im fremden Lande beschränken kann. Die Bekämpfung dieser Maßnahmen wird auch in Erwägung gezogen werden müssen. Eine viel dringendere Forderung besteht aber darin, die deutsche Erfindung vor Aneignung durch feindliche Fremde und Ausnutzung zum Schaden der deutschen Industrie zu schützen. Es muß erwogen werden, in wie weit dies durch unsere Gesetze möglich ist. Die Frage ist verhältnismäßig neu, und die Lösung derselben wird die Durchführung neuer Grundsätze notwendig machen. Gerade aus diesem Grunde ist eine möglichst eingehende Erörterung notwendig. Über die Behandlung der Frage kommen wir nicht hinweg, wenn wir uns nicht eine unserer wertvollsten Waffen aus den Händen nehmen lassen wollen. Es ist deshalb notwendig, daß wir möglichst bald an die Lösung herantreten. Im Kriege sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden, aber hiermit kann man sich nicht begnügen, sondern muß auch in normalen Verhältnissen die im Kriege gemachten Erfahrungen benutzen und ausbauen.

1. Erfindungen zu Kriegszwecken.

Die Ausgestaltung der zu Kriegszwecken benutzbaren Gegenstände erfolgt unter den heutigen Verhältnissen nicht ausschließlich durch die Heeresverwaltung, vielmehr sind auch private Erfinder auf diesem Gebiete tätig. Die Neuerungen in Sprengstoffen röhren vielfach von privater Seite her, die mit der Heeresverwaltung nicht in Verbindung stehen. Die wichtigste auftauchende Frage besteht darin, daß Erfindungen für die Zwecke des Heeres oder der Flotte gehalten werden müssen. Der Vorentwurf zum neuen Patentgesetze ist (§ 32) der Frage bereits ausführlicher näher getreten als dies im geltenden Patentgesetze (§ 19 Abs. 3) geschehen ist. Beide Bestimmungen sehen Geheimpatente voraus, aber nur unter der Bedingung, daß die Anmeldung „im Namen des Reichs“ erfolgt. Es soll daher zwar Geheimpatente geben, aber nur für diejenigen Gegenstände, welche von der Reichsverwaltung angemeldet sind, oder deren Anmeldungen auf die Reichsverwaltung übergehen. Für von privater Seite gemachte Erfindungen, die zunächst noch in Privathänden bleiben sollen, kennt das Gesetz keine Geheimhaltung. Selbst wenn der Erfinder, der vielleicht mit der Übernahme der Erfindung durch das Reich in Zukunft, wenn auch nicht in der nächsten, rechnet, die Geheimhaltung wünscht, kann dieselbe nach dem Gesetze nicht gewahrt werden. Es gibt nun eine Reihe von Erfindungen, die kein unmittelbares augenblickliches Interesse für Heer und Flotte haben

⁶⁾ Angew. Chem. 27, I, 567 [1914].

und trotzdem besser geheimblieben. Dies hat sich im Kriege gezeigt, wo die Bekanntmachung derartiger Anmeldungen unterblieben ist. Es entsteht die Frage, wie die Verhältnisse sich im Frieden gestalten sollen. Die bisherige Behandlung des Gegenstandes ist jedenfalls, wie sich im Kriege gezeigt hat, unrichtig. Man darf nicht anderen Mächten Erfindungen mitteilen, die möglicher Weise für dieselben von Vorteil sein können. Wenngleich eine Erfindung auf militärischem Gebiete für unsere eigenen Zwecke ohne besonderen Nutzen sein kann, ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Erfindung dem Auslande von Vorteil sein kann. Von diesem Gesichtspunkte aus ist von der Bekanntmachung derartiger Patentameldungen während des Krieges allgemein grundsätzlich abgesehen worden. Diese Lösung ist bereits während des Krieges nicht als befriedigend angesehen worden. Im Frieden kann mit einem derartigen Vorgehen nicht gearbeitet werden. Es ist eine im Gesetze auszusprechende Regelung der Patenterteilung auf Kriegserfindungen unumgänglich notwendig. Erfindungen auf kriegstechnischem Gebiete müssen nach wie vor patentiert werden, ein Ausschluß dieser Erfindungen von der Patenterteilung kann nicht in Erwägung gezogen werden. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß, wie es nach dem geltenden Gesetze und nach dem Vorentwurf geschieht, die fraglichen Erfindungen bekannt gegeben werden. Die Patenterteilung muß erfolgen, die Erfindung muß geheim bleiben, die gerade im Kriege wiederholt drückend empfundene Schutzlosigkeit bei Unterbleiben der Bekanntmachung muß aber vermieden werden. Eine Lösung der Frage kann dadurch erzielt werden, daß man die Geheimhaltung der kriegstechnischen Patente nicht nur wie jetzt auf diejenigen Patente erstreckt, welche im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesucht werden, sondern auf diejenigen Erfindungen ausdehnt, welche für die Zwecke des Heeres oder der Flotte gebraucht werden können. Die Rechte aus dem Patente sind die gleichen, wie die aus anderen Patenten. Die weitere Regelung des Verfahrens hängt davon ab, wie die Patenterteilung für die gleichartigen Patente im Namen der Reichsverwaltung geordnet werden soll. Es kann wohl angenommen werden, daß die sich hierauf beziehenden Vorschläge des Vorentwurfs noch geändert werden. Die ganze Behandlung hängt davon ab, wie die Reichsverwaltung ihre eigenen Patentangelegenheiten behandelt wissen will. Für die Industrie und den privaten Erfinder handelt es sich zunächst darum, daß von dieser Seite die Bedürfnisse ausgesprochen werden, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Erröglichung eigenen schöpferischen Strebens als auch auf die Anforderungen zum Schutze der deutschen Erfindungstätigkeit gegen zu weitgehende Bekanntgabe an das Ausland. Auch in letzterer Hinsicht werden die außerhalb der Reichsverwaltung stehenden Kreise eigene Erfahrungen und dem entsprechend eigene Vorschläge geltend zu machen haben.

2. Geheimhaltung von Erfindungen zur technischen Stärkung Deutschlands.

Die gleichen Gründe wie für die Geheimhaltung von Erfindungen, welche Bezug auf militärische Gegenstände haben, sprechen auch dafür, unter Umständen Erfindungen geheim zu halten, welche nicht militärischer Art sind. Auch hier sind die Lehren des Weltkrieges als maßgebend heranzuziehen. Es hat sich gezeigt, daß unabhängig von der unmittelbaren militärischen Benutzung die Bekanntgabe technischer Neuerungen an das Ausland gerade für die Stärkung der deutschen Widerstandskraft Schädigungen herbeiführen kann. Diese Erkenntnis ist im Kriege sehr bald wahrgenommen und beherzigt worden. Eine nicht geringe Anzahl nicht militärischer Patentanmeldungen ist während des Krieges aus diesen Gesichtspunkten nicht bekannt gemacht worden. Es ist nicht zu umgehen, daß auch nach Wiederkehr des Friedens die im Kriege erhältene Belehrung beachtet wird. Es ist notwendig, daß auch in Zukunft die Geheimhaltung von Patenten, welche für die deutsche Industrie im Gegen- satz zur ausländischen Bedeutung haben können, ermöglicht wird.

Selbstverständlich ist es, daß die Geheimhaltung gewisser Patente nur eine Ausnahme und keine Regel bilden darf. Im Gegensatz zu der im geltenden Patentgesetze und dem Vorentwurfe gewährten Aussetzung der Bekanntmachung kann die Geheimhaltung von Erfindungen nicht allein ins Belieben des Anmelders gestellt werden. Sie kann vielmehr nur durch eine nach Würdigung der Verhältnisse ergehende Entscheidung des Patentamtes erfolgen, welches entweder von sich aus oder auf Anregung und Antrag des Anmelders die Geheimhaltung verfügt. Die Entscheidung muß auch noch eine andere Bedeutung haben als die jetzt vorgesehene Aussetzung der Bekanntmachung. Wenn diese auch bewilligt ist, steht es nach dem

jetzigen Rechte im Belieben des Anmelders, ob er von der Möglichkeit der Geheimhaltung Gebrauch machen will oder auf dieselbe verzichtet. Bei den mit Rücksicht auf die Wahrung der deutschen industriellen Interessen gewährten Geheimpatenten muß eine andere Regelung getroffen werden. Die Geheimhaltung wird in diesem Falle nicht gewährt, sondern aufgelegt, und dementsprechend wird die Durchführung derselben eine Pflicht, deren Befolgung durch gesetzliche Bestimmungen gesichert werden muß.

Die zwangsweise Geheimhaltung von Patenten wird eine bestimmte Regelung erfahren müssen, sowohl hinsichtlich des Verfahrens, um die Geheimhaltung zu bestimmen, als auch mit Rücksicht auf die Durchführung des Patentrechtes. Mit dem bestehenden Grundsatz, daß der Schutz aus dem Patente erst mit der tatsächlich erfolgten Bekanntmachung der Anmeldung beginnt, muß für die gewerblichen Geheimpatente ebenso gebrochen werden, wie dies bei den militärischen im Namen der Reichsverwaltung nachgesuchten geheimgehaltenen Patenten bereits geschieht. Auch über die Verfolgung von Patentverletzungen im Gerichtsverfahren müssen bestimmte Anordnungen getroffen werden, einmal um das Patentrecht zu sichern, dann aber auch um die Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit der deutschen Industrie durchzuführen. Bei der Wichtigkeit, welche die Geheimhaltung der in Frage kommenden Erfindung für die industrielle Wehrkraft Deutschlands haben kann, und die Ausnahmestellung, welche auch in Zukunft die Geheimpatente einnehmen würden, ist auch die Erteilung eines derartigen Patentes in besonderer Weise zu regeln. Für die Gestaltung können zunächst nur allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt werden, denn die Einzelheiten des Verfahrens hängen naturgemäß teilweise von der Gestaltung unserer sonstigen gewerblichen Gesetzgebung ab. Wenn mit der von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Errichtung eines Reichshandelsamtes oder eines auswärtigen Reichshandelsamtes zu rechnen ist, so wird die Heranziehung dieser Behörde bei der Erteilung der industriellen Geheimpatente in Betracht kommen müssen.

Nach den Erfahrungen des Krieges müssen wir mit der Einführung eines neuen Rechtsbegriffes „industrieller oder wirtschaftlicher Landesverrat“ rechnen. Dieser Rechtsbegriff ist eine Folge der Kriegserscheinungen. Die eine Art der Durchführung dieses Begriffes ist dem Patentgesetze (und mit ihm auch dem Gebrauchsmustergesetz) zu überweisen.

Die Vorschubleistung der wirtschaftlichen Stärkung ausländischer Staaten zum Schaden der deutschen Industrie ist ein Delikt.

Diesem Grundsatz muß auch in unseren gewerblichen Schutzgesetzen Rechnung getragen werden, und von diesem Gesichtspunkte ist auch die Einführung von Geheimpatenten in größerem Umfange als bisher notwendig.

3. Die Geheimhaltung der Vorprüfungs- und Erteilungsakten.

In Verbindung mit der Geheimhaltung der Erfindungen im Interesse des industriellen Gemeinwohls steht auch die viel umstrittene Frage der Einsicht in die Vorprüfungs- und Erteilungsakten⁶⁾.

Auch in Zukunft wird daran festgehalten werden müssen, daß die Patentbeschreibung die Erfindung derartig beschreibt, um die Ausführung durch den Sachverständigen zu ermöglichen (§ 20 Patentgesetz 1891, § 28 Vorentwurf). Ebenso ist es notwendig, daß die Entgegenhaltungen des Vorprüfungs- und Erteilungsverfahrens zugänglich gemacht werden, und daß erforderlichenfalls eine Nachprüfung der Priorität durch Einsichtnahme in die ursprüngliche Beschreibung ermöglicht wird. Dagegen darf eine Bekanntmachung von technischen Einzelheiten über das Gebiet der Erfindung an jeden Antragsteller auch zu außerhalb des Patentverfahrens liegenden Zwecken nicht stattfinden.

Es ist namentlich bei chemischen Erfindungen nicht selten, daß in Eingaben nähere technische Darlegungen über Einzelheiten des technischen Gebietes gemacht werden, um die Bedeutung der neuen Maßnahmen zu erörtern und die Gründe für die Mißerfolge des vorher Bekannten zu erklären. Diese, vielfach durch Gutachten unterstützten Auseinandersetzungen sind häufig das Ergebnis eingehender Durcharbeit des Erfindungsgebietes und bringen Belehrungen, die man vergeblich in Veröffentlichungen suchen dürfte. An Hand dieser Mitteilungen kann die technische Durchführung einer Erfindung ganz anders erfolgen, als wenn das eigen erworbene Wissen eines Sachverständigen fehlen würde. Durch die Bekanntgabe dieser wertvollen

⁶⁾ Siehe Kloepfel, „Die Erteilungsakten“ Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 18, 165 [1913].

Erfahrungen wird der Fremde nicht nur über die Erfindung, sondern über das gesamte Gebiet aufgeklärt. Der Außenstehende erhält Belehrungen, zu denen der Patentanmelder nach dem Patentgesetze nicht verpflichtet ist.

Der Fall, der die Erörterung der Akteneinsicht seinerzeit veranlaßt hat, dürfte die Bedeutung der Frage ins eigentliche Licht rücken. Ein Erfinder hat bei Gelegenheit verschiedener Patentanmeldungen zahlreiche Angaben über die älteren Verfahren des Gebietes gemacht und auseinandergesetzt, welche älteren Verfahren nicht durchführbar sind, und in wieweit ihre Wirkungen versagen. Ein Ausländer hat die Akten eingesehen, trotzdem der Erfinder eingehend das Interesse an der Geheimhaltung begründete. Der Ausländer erhielt auf Grund der erhaltenen Kenntnisse in Frankreich und England Patente, während in Deutschland kein einziges Patent erteilt wurde. Während des Krieges verwertet der Ausländer die erhaltenen Kenntnisse zugunsten der feindlichen Staaten. Es wäre dies ohne Kenntnis der Vorprüfungsakten nicht möglich gewesen, wenigstens wäre der Ausländer nicht in so schneller Weise zum Ziele gekommen. Dieser Fall ist nicht alleinstehend, vielmehr liegen auf anderen Industriegebieten analoge Vorkommnisse vor. In einem Falle enthalten die Erteilungsakten eine Erklärung, die als Unterstreichung der Wichtigkeit der beanspruchten Maßnahmen anzusehen ist. Augenscheinlich war die Bedeutung des betreffenden Kennzeichens dem Ausländer entgangen, denn das Gutachten eines ausländischen Gelehrten erklärte das Verfahren unter Nichtbeachtung des angeführten Erfordernisses für unausführbar.

Die angeführten Vorkommnisse zeigen die Bedeutung der Erteilungsakten und beweisen gleichzeitig die Notwendigkeit, die Einsichtnahme in dieselben nicht unterschiedslos zu gewähren. Es ist in erster Linie der wahre Name des Antragstellers anzugeben, wovon häufig trotz der bereits früher gemachten Darlegungen über diesen Punkt⁸⁾ abgesehen wird. Die Notwendigkeit dieser Forderung ergibt sich daraus, daß berücksichtigt während des Friedens die Akteneinsicht lediglich im ausländischen Interesse zur Prüfung ausländischer Patente gefordert wurde. Eine Ablehnung der Akteneinsicht war in diesem Falle nur zu erreichen, weil der Name des Antragstellers ausnahmsweise entgegen der sonst üblichen Praxis genannt wurde.

Die Akteneinsicht soll auch nach heutigem Rechte nur beim Vorliegen eines rechtlichen Interesses für den Antragsteller gewährt werden. Im allgemeinen wird rechtliches Interesse beim Vorliegen eines Einspruches gegen eine Anmeldung, Erhebung von Nichtigkeitsklagen, Erwägungen über den Schutzmfang anerkannt. Dieser Standpunkt ist auch in Zukunft beizubehalten. Es muß aber schärfer geprüft werden, in welchem Umfange die Akteneinsicht gewährt werden muß, um diesem rechtlichen Interesse zu entsprechen. Im Frieden wurde einem Ausländer, der jetzt im Kriege die erhaltene Kenntnis gegen Deutschland militärisch verwendet, die Akteneinsicht gewährt, weil der Ausländer die Absicht der Anstrengung einer Nichtigkeitsklage behauptete. Der Einwand des Patentinhabers, daß diese Absicht gar nicht vorlage, blieb unbeachtet. Tatsächlich ist die Nichtigkeitsklage nicht angestrengt worden, denn dem Ausländer kam es nur auf technische und nicht auf patentrechtliche Belehrung an. Das Vorliegen des rechtlichen Interesses ist hiernach schärfer wie bisher zu prüfen und darf nicht unterschiedslos anerkannt werden. Wenn nach der Sachlage die Behauptung des rechtlichen Interesses lediglich aufgestellt wird, um mit der erlangten Akteneinsicht andere Zwecke als die bei der Gewährung angenommenen patentrechtlichen Ziele zu verfolgen, muß das rechtliche Interesse verneint und die Akteneinsicht versagt werden. Auch hier dürften die Erschöpfungen der Kriegszeit eine Lehre gegeben haben. Zu Beginn des Krieges setzte eine lebhafte Patentspionage feindlicher Ausländer ein.

Es ist unvermeidlich, daß entweder im Patentgesetze oder in der Ausführungsverordnung zu demselben eine Regelung der Akteneinsicht ausgesprochen wird. Die Einsichtnahme in die Akten soll nicht etwa abgeschafft werden, es muß aber die Beschränkung auf die legitimen Zwecke derselben gewahrt werden, nicht nur im Interesse des Anmelders oder Patentinhabers, sondern zur Wahrung der berechtigten Interessen der deutschen Industrie.

⁸⁾ Ephraim, „Die Akteneinsicht“. Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 18, 204 [1913].

Die Frage der Akteneinsicht ist nicht etwa an und für sich die wichtigste Frage, welche in Zukunft gelöst werden muß. Es handelt sich nur um einen Punkt, der im Zusammenhange mit der wichtigen Aufgabe des künftigen Patentgesetzes steht, eine größere Geheimhaltung der technischen Erfahrungen Deutschlands gegen das Ausland durchzuführen. Da gerade bei der Akteneinsicht bereits ohne eine Änderung des Gesetzes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, so muß dieser Frage besondere Bedeutung beigelegt werden, ohne daß man dieselbe als allein ausschlaggebend ansieht. Andererseits darf man sich aber auch nicht auf eine Änderung der Praxis allein verlassen, sondern muß eine gesetzliche Bestimmung treffen, denn jeder von der Praxis angenommene Grundsatz kann im Laufe der Zeit geändert werden, wie sich gerade bei der Frage der Akteneinsicht gezeigt hat.

Während sich auf Grund der Kriegserfahrungen verschiedene Bestimmungen für das künftige Patentgesetz als notwendig gezeigt haben, muß an dem Hauptgrundsatz der deutschen Rechtssprechung, wie sich dieselbe auch im Verfahren des Patentamtes gezeigt hat, festgehalten werden. Die deutsche Rechtssprechung hat stets gleiches Recht für Ausländer und Inländer durchgeführt. Dies muß gerade für das Patentamt betont werden, weil seitens unserer Feinde die gegenteilige Behauptung aufgestellt wurde und dem Patentamte tendenziöse Rechtssprechung gegen Franzosen vorgeworfen ist. Hiervon kann weder in Vergangenheit, noch in Zukunft die Rede sein. Auf der anderen Seite wäre es aber ein Verkennen der deutschen Macht und des deutschen Könnens, wenn nicht auch in unseren Gesetzen und namentlich in dem Patentgesetze für künftige Zeiten dafür Sorge getragen wird, daß eine der hauptsächlichsten Grundlagen der deutschen industriellen Macht, die Schöpfung technischer Neuerungen und die Schaffung eines wirksamen Schutzes für dieselben auch in Zukunft erhalten würde. Gerade die in England und Frankreich in letzter Zeit über die Patentgesetze geäußerten Stimmen zeigen, welche Macht Deutschland in seinem Patentgesetze hat. Es ist die Aufgabe der künftigen Gesetzgebung, diese Macht für Deutschland zu erhalten und zu verstärken.

[A. 145.]

Berichtigung

zum Aufsatz „Über den Carbolsäuregehalt in deutscher Kokerei- und Gasanstaltsteeren“.¹⁾

Bei der Drucklegung genannter Arbeit ist bedauerlicherweise bezüglich der Ermittlung des Carbolsäuregehaltes der aus den Teeren isolierten Rohphenole eine Unklarheit stehen geblieben, die wir im folgenden kurz berichtigen.

Die Rohphenole sind, wie wir bereits mitgeteilt haben, in einer kleinen Raschig'schen Kolonne fraktioniert destilliert worden. Das bis 180° Übergehende wurde für sich als Vorlauf, das von 180 bis 190° Übergehende als Phenol-Kresolgemisch aufgefangen. Das aus dem wässrigen Vorlauf sich absetzende flüssige Phenolgemisch wurde nun nicht, wie angenommen werden könnte, mit der Hauptfraktion (180—190°) vereinigt und zur Bestimmung des Erstarungspunktes herangezogen, sondern gewichtsmäßig hinzu addiert in der berechtigten Annahme, daß das Phenolgemisch des Vorlaufs prozentualiter mindestens ebensoviel Carbonsäure enthält wie die Hauptfraktion (180—190°). Als dann wurde der Erstarrungspunkt der reinen Hauptfraktion (180—190°) bestimmt und der Carbonsäuregehalt aus der Gewichtssumme, bestehend aus Hauptfraktion + Phenolgemisch des Vorlaufs, nach der angeführten Raschig'schen Tabelle errechnet.

Das Ergebnis wird in unserer Arbeit dadurch nicht beeinflußt, wir möchten aber, um Irrtümern vorzubeugen, auf diese Unklarheit besonders hingewiesen haben.

Franz Fischer und Heinrich Gröppel.

[Zu A. 8.]

¹⁾ Angew. Chem. 30, I, 76 [1917].